

Einwohnergemeinde Neuenegg

Bau und Planungskommission / Tiefbaukommission

Bauten und Anlagen im Strassenabstand

Parkplätze, Autounterstände, Garagen,

Anforderungen Lichtraumprofil

Praxis der Gemeinde Neuenegg gültig ab 01.01.2014

1 Grundsatz/Rechtliche Grundlagen

1.1 Grundsatz

Um in der Gemeinde Neuenegg eine einheitliche Regelung für den Bau von Parkplätzen, Autounterständen oder Garagen im Strassenabstand zu schaffen, wurde dieses Dokument "Praxis der Gemeinde" erstellt.

Es gilt zu beachten, dass für bauliche Veränderungen grundsätzlich ein Baugesuch eingereicht werden muss.

Jede bauliche Veränderung sollte sich gut in das bestehende Orts-/Quartierbild integrieren. Dies kann mit der Auswahl der Farbe, des Materials und der Konstruktionsart stark beeinflusst werden.

Folgende Abstände gilt es gemäss Strassengesetz des Kantons Bern (SG) und dem Gemeindebaureglement (GBR) einzuhalten. In den Vorschriften zu Überbauungsordnungen können andere Masse aufgeführt sein.

Rückwärtige Fahrmanöver auf Baisiserschliessungsstrassen und Quartiersammelstrassen sind grundsätzlich <u>nicht</u> zulässig.

Begründete Ausnahmen (besondere Verhältnisse nach Art. 26 BauG) zu den Richtlinien bedürfen der Zustimmung der Bau- und Planungskommission und auch der Tiefbaukommission.

1.2 Gesetzliche Grundlagen:

Baurechtliche Grundordnung Gemeinde Neuenegg (Zonenpläne/GBR/ÜO/Verkehrsrichtplan)
Baugesetz Kanton Bern (BauG)
Bauverordnung Kanton Bern (BauV)
Strassengesetz Kanton Bern (SG)
Strassenverordnung (SV)

1.3 Basiserschliessungsstrassen/Kantonsstrassen

Der Abstand muss 5.0m ab Fahrbahnrand betragen (SG Art. 80 und GBR Art. 20). Im Bereich der Kantonsstrassen gilt es die Anforderungen der Strassenaufsichtsbehörde (Tiefbauamt des Kantons Bern) einzuhalten.

1.4 Quartiersammelstrassen

Der Abstand muss 3.60m ab Fahrbahnrand betragen (SG Art. 80).

1.5 Detailerschliessungsstrassen

Der Abstand muss 3.60m ab Fahrbahnrand betragen (SG Art. 80).

1.6 Selbstständige Fuss- und Radwege

Der Abstand muss mindestens 2.0m ab Wegrand betragen (GBR Art. 20).

2 Strassenbezeichnung (gemäss Richtplan Verkehr Dezember 2009)

2.1 Kantonsstrassen

- Austrasse

- Dorfstrasse

- Freiburgstrasse

- Laupenstrasse

2.2 Basiserschliessungsstrassen

- Brambergstrasse

- Brüggelbachstrasse

- Denkmalstrasse bis Gemeindegrenze Köniz

- Feldacher

- Gartenstrasse

- Kirchgasse

- Landgarbe bis Schorgasse

- Sensemattstrasse

- Süristrasse bis und mit

Bärfischenhausstutz

2.3 Quartiersammelstrassen

- -Forststrasse (Kreuzung Kirche bis Abzweig Flüestrasse)
- -Grabmattweg (Kreuzung Austrasse bis Kreuzung Zivilschutzanlage ZACH)
- -Mühlegässli
- -Natershusstrasse (Kreuzung Austrasse bis Kreuzung Rosenweg/Tulpenweg)
- -Oeleweg
- -Halestrasse (Abzweig Brüggelbachstrasse bis Kreuzung Pfrundstrasse /Hostudenweg)
- -Stritenstrasse (Kreuzung Austrasse bis Abzweig Neuhusweg)
- -Talstrasse (Kreuzung Sensemattstrasse bis Höhe Haus Nr. 97)

2.4 Detailerschliessungsstrassen

Grundsätzlich alle oben nicht aufgeführten Strassen in der Gemeinde Neuenegg gelten als Detailerschliessungsstrassen

3 Parkplätze (Abstellpatz für Fahrzeuge)

3.1 Grundsätzliches:

Parkplätze entlang von Strassen sind verkehrsgerecht anzuordnen, die Verkehrssicherheit muss jederzeit gewährleistet sein. Angrenzende Fussgängerbereiche, Geh- und Radwege sollten möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Parkplätze in Fussgängerbereichen, an Geh- und Radwegen sowie an Strassen sind wenn möglich mit gestalterischen Mitteln (Grünstreifen, Bepflanzungen, Zaun, Poller oder dgl.) abzutrennen. Eine gute Übersicht muss gewährleistet sein.

3.2 Ausnahmen

Ausnahmen können gemäss Art. 26/28 BauG gewährte werden. Jeder Fall muss einzeln geprüft werden und bedarf der Zustimmung der Tiefbaukommission.

4 Autounterstände

(Ein überdachter offener Platz als Schutz vor der Witterung. Unterstände haben im einfachsten Fall nur ein Dach. Unterstände können zwei oder drei Seitenwände aufweisen.)

4.1 Grundsätzliches

Autounterstände die rechtwinklig oder schräg zum Strassenraum stehen, haben einen Vorplatz von mindestens 3.60 m (Quartiersammelstrassen/Detailerschliessungstrasse) resp. 5.0 m zur Basiserschliessungsstrasse aufzuweisen.

Die Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein.

4.2 Ausnahmen

Falls es die bauliche Situation nicht zulässt (z.B. Hanglage, ungünstige Platzverhältnisse auf dem Grundstück), dass der geforderte Mindestabstand eingehalten werden kann, besteht die Möglichkeit, vorbehalten der Zustimmung der Tiefbaukommission, davon abzuweichen.

Voraussetzungen dafür:

- Der finanzielle Aufwand für das versetzen des Autounterstandes erscheint unverhältnismässig.
- Die Verkehrssicherheit bleibt gewährleistet.
- Der rollende Verkehr wird nicht erheblich beeinträchtigt
- Die Montage eines elektrisch betriebenen Garagentores mit Fernbedienung

Autounterstände die rechtwinklig oder schräg zum Strassenraum stehen und mindestens zwei offene Seiten haben dürfen bis zu 2.0 m an Detailerschliessungsstrassen gebaut werden.

5 Garagen

Eine abschließbare, überdachte und durch feste Wände (mit Garagentor) umschlossene, Abstellmöglichkeit für Fahrzeug).

5.1 Grundsätzliches:

Garagen die rechtwinklig oder schräg zum Strassenraum stehen, haben einen Vorplatz von mindestens 5.0 m zum öffentlichen Verkehrsraum aufzuweisen. Die Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein.

5.2 Ausnahmen:

Falls es die bauliche Situation nicht zulässt (z.B. Hanglage, ungünstige Platzverhältnisse auf dem Grundstück), dass der geforderte Mindestabstand eingehalten werden kann, besteht die Möglichkeit, vorbehalten der Zustimmung der Tiefbaukommission, davon abzuweichen. Voraussetzungen dafür:

- Der finanzielle Aufwand für das versetzen der Garage erscheint unverhältnismässig
- Die Verkehrssicherheit bleibt gewährleistet
- Der rollende Verkehr wird nicht erheblich beeinträchtigt
- Montage eines elektrisch betriebenen Garagentores mit Fernbedienung.

Anhang 1:

- Lichtraumprofil nach Art. 83 SG im Bereich öffentlicher Strassen

6 Anzahl Autoabstellplätze

Seit Jahren wird festgestellt, dass Parkierungen an unerwünschten Standorten (Strassen, Plätze, Schulanlagen und dgl.) erfolgen resp. Bauten ohne die erforderliche Anzahl Autoabstellplätze verfügen.

Im Interesse der öffentliche Sicherheit und der Rechtsgleichheit gilt es Bauten mit den erforderlichen Anzahl Autoabstellplätze auszugestalten.

Entsprechend wurden diverse Massnahmen wie folgt ergriffen:

- Art. 19/20 ÜV/ (Überbauungsordnung Strite, ZPP Nr. 11) genehmigt 17. April 2014:
 Pro Wohneinheit > 25m2 sind mindestens 2 AAP zu realisieren
 Lage, Anordnung und Anzahl der Besucherparkierung ist im Überbauungsplan festgelegt
- Planungsvereinbarung ZPP Nr. 9 Gummenstrasse / Planungsvereinbarung ZPP Nr. 15 Denkmal:

Für die Überbauung gilt es mindestens folgende Anzahl Autoabstellplätze sicherzustellen:

- 1 Autoabstellplätz für Wohnungen bis 2 Zimmer
- 2 Autoabstellplätze für Familienwohnung (ab 3 Zimmer)
- 10% Besucherparkplätze

Die Parkierung gilt es auf dem entsprechenden Areal sicherzustellen.

Die Gemeinde verfügt über keine Ressourcen (Landreserven), um Abstellplätze zu errichten, so dass eine allfällige Ersatzabgabe nicht zur Anwendung gelangt.

Praxis der Gemeinde:

- mindestens 1 Autoabstellplatz für eine Wohnungen bis 2 Zimmer
- mindestens 2 Autoabstellplätze für eine Wohnung ab 3 Zimmer
- Bei Überbauungen sind mindestens 10% Besucherparkplätze sicherzustellen Hinweis:
- Abweichungen von dieser Regelung bedürfen besonderer Verhältnisse

Neuenegg, 28. April 2014 / 7. Juni 2021

Bau und Planungskommission Neuenegg

Präsident:

Roger Gut

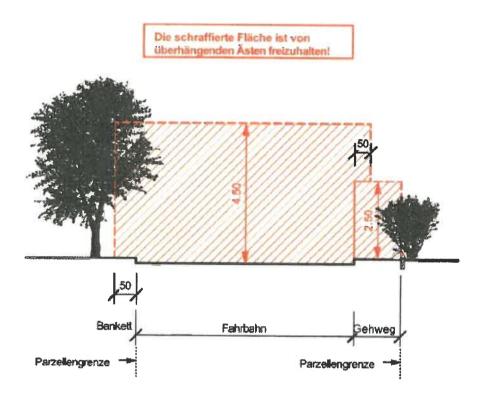
Tiefbaukommission Neuenegg

Präsident:

Markus Horst

Anhang 1

Lichtraumprofil nach Art. 83 SG im Bereich öffentlicher Strassen



Lichtraumprofil - Beleuchtungskandelaber

Die Arbeitshebebühne der Gde. Köniz kann für die Mithilfe beim Ausasten angefordert werden!





EINWOHNERGEMEINDE NEUENEGG

AUSZUG aus dem Protokoll des Gemeinderates

11. Sitzung vom 07. Juni 2021, Geschäft Nr. 1268

1.412

Gemeinderat - Orientierungen

3752

Orientierungen

Zusammen mit den Unterlagen für die Geschäfte der heutigen Sitzung wurden folgende Unterlagen zur Kenntnisnahme abgegeben:

- Das Dokument "Praxis der Gemeinde Neuenegg" betreffend den Bau von Parkplätzen, Autounterständen oder Garagen im Strassenabstand.
- Schreiben der SBB AG betreffend ihrer Drohnenaktivitäten

Für die Richtigkeit

Neuenegg, 22. Juni 2021

Verteiler:

- Bauverwaltung

Der Gemeindeschreiber:

